

Beilage zu Nummer III der Volksstimme.

Freitag den 14. Mai 1915.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 14. Mai 1915.

Der Domizilwechsel von Kriegerfamilien.

Die Freizügigkeit der Kriegerfamilien hatte bisher darin ihre Nachteile, daß, wenn der Bezug von einem Ort mit niedrigeren Unterstützungssätzen in einen Ort mit höheren Unterstützungssätzen erfolgte, die Familie in ihrem neuen Domizil nur die Höhe ihres früheren Wohnortes erhielt. Durch eine ministerielle Verfügung ist darin in Preußen eine kleine Besserung erzielt worden. Eine Familie war von Worringen (Rheinland) nach Ohligs (Rheinland) verzogen. Worringen zahlte der Familie monatlich 42 Mark, während Ohligs im gleichen Falle 57 Mark bezahlte. In der Stadtratsitzung vom Ohligs teilte der Bürgermeister mit, daß der Minister verfügt habe, wenn der Umzug begründet sei, so seien die höheren Sätze zu zahlen und die Gemeinden hätten das gegenwärtig zu verrechnen. Als Beispiel für begründeten Umzug führte der Bürgermeister an, sei zu betrachten, wenn eine verwandte Kriegerfamilie in ihre Heimat ziehe, um dort ihre Verbindung abzuwarten.

Schutz gegen Steuerzettel.

Der preussische Finanzminister hat wegen verheerender Zustellung von Steuerzetteln an Kriegerfamilien verfügt:

1. daß die Zustellung des Steuerzettels (Veranlagung) nur rechtswirksam sein kann, wenn sie an den Kriegsteilnehmer selbst erfolgt;
 2. daß die Zustellung an den Kriegsteilnehmer vorderhand ausgeschlossen ist;
 3. daß die Frist der Steuerreklamation zunächst nicht läuft;
 4. daß zu einer Benachteiligung keine Veranlassung vorliege, da nach § 70 des Einkommensteuergesetzes für Unteroffiziere und Mannschaften des Berufsstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, die veranlagte Steuer für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, ohnedies nicht zur Erhebung gelangt.
- Wer also den Steuerzettel für den Krieger erhält, sende ihn mit dem Vermerk „Zum Kriegsdienst eingezogen“ zurück.

Das stellvertretende Generalkommando

Des 18. Armee-Korps gibt folgendes zur öffentlichen Kenntnis: Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und meiner Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Den Besitzern und Leitern von Gasthöfen im Bezirk des 18. Armee-Korps, sowie deren Angestellten ist es verboten, in dem Gasthofbetrieb Kostendungen an Personen auszuhandeln, die nicht im Gasthof abgeteilt und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung werden die Gasthofleiter, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

gez. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Ueberschreitung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Am Mittwoch beschäftigte sich der erste Strafsenat des Reichsgerichtes in drei Fällen mit Ueberschreitungen der Höchstpreise für Kartoffeln. In dem ersten Falle hatte das Landgericht A in a m z am 9. März die Ehefrau Maria B e c h t e l I. wegen dieses Vergehens zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt. Trotzdem auf Grund der Verordnung des Bundesrates vom 23. September v. J. für den Stadtbezirk Mainz die Höchstpreise für einen Doppelzentner Kartoffeln behördlich am 4. November v. J. auf 6,50 Mark festgesetzt worden war, hatte die Angeklagte am 10. Dezember den Doppelzentner für 6,50 Mark nebst 50 Pf. Fuhrlohn, also in Wirklichkeit für 7 Mark verkauft. Ihr Einwand, daß sie von der Festsetzung jenes Höchstpreises keine Kenntnis gehabt habe, hat sie nicht zu schätzen vermocht. Das Gericht hat ein fahrlässiges Verschulden für vorliegend erachtet. Die Revision der Angeklagten, die behauptete, eine Fahrlässigkeit genüge nicht, auch sei eine solche nicht erwiesen, wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

In dem zweiten Fall hatten sich vor dem Landgerichte Siegen am 26. Februar die Händler Samuel und Wilhelm Rosenbaum, Vater und Sohn, wegen desselben Vergehens zu verantworten, nachdem in einer früheren Verhandlung nur gegen den Vater verhandelt worden war, welche Verhandlung jedoch nicht mit einem Urteil endete. In der erneuten Verhandlung ist der Vater R. freigesprochen worden und der Sohn wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Höchstpreisgesetz zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Durch eine Bekanntmachung vom 29. Oktober v. J. hatte der Oberbürgermeister von Siegen den Höchstpreis für den Doppelzentner Kartoffeln frei Lieferung auf 6,50 Mark festgesetzt, welche Verordnung auch im „Siegener Anzeiger“ veröffentlicht worden ist. Trotzdem hatte der Angeklagte Wilhelm Rosenbaum für 3,25 Mark ohne frei Lieferung verkauft. Auf die Revision des Angeklagten hin hob das Reichsgericht das Urteil lediglich wegen eines Prozeßverstoßes auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Die Zeugen nämlich, die in der ersten Verhandlung gegen seinen Vater vernommen und vereidigt worden waren, sind in der erneuten Verhandlung unter Berufung auf den in der früheren Verhandlung geleisteten Eid vernommen worden, sie hätten aber noch einmal vereidigt werden müssen.

In dem dritten Falle hat das Landgericht Frankfurt a. M. am 3. Februar den Händler Karl Winterlein wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Kartoffeln zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt, ihn jedoch von der Anklage wegen Unterlassung der Anmeldung seines Kartoffelbestandes freigesprochen. Der Angeklagte ist Besitzer eines Grundstückes, auf dem er im vorigen Jahre Kartoffeln geerntet hatte. Nachdem der Magistrat von Frankfurt am 5. November v. J. den Höchstpreis für Kartoffeln auf 4 1/2 Pfennig für das Pfund festgesetzt hatte, hatte der Angeklagte ein Gewicht, d. h. drei Pfund, für 15 Pf., also um insgesamt 1 1/2 Pfennig teurer verkauft. Der Angeklagte hatte nun, da er mit seinem Kartoffelbestande nicht auskam, im vorigen Jahre

noch 170 Zentner zum Preise von 8 Mark pro Zentner gekauft. Diese hatte er garmacht weiter verkauft, sondern nach Auswahl der Kartoffeln im eigenen Haushalte verbrauchen wollen. Für Haushaltszwecke ein sehr großes Quantum! (Red. d. „V.“) Als nun in Gemäßheit der Bestimmungen des Bundesrats die Kartoffelbestände angegeben werden sollten, unterließ es der Angeklagte, diesen in seinem Keller lagernden Vorrat bei dem städtischen Getreide- und Verschiedenamt anzumelden. Das Gericht hat darin ein Vergehen nicht erblickt, indem es sagt, da der Angeklagte von diesem Kartoffelbestande nichts verkauft hat und nicht verkaufen wollte, sei er nicht als Händler im Sinne des § 3 der Bundesratsverordnung anzusehen. Diese Auffassung bekämpfte die Staatsanwaltschaft in ihrer Revision, die das Reichsgericht für begründet erachtete. Die Anmeldepflicht habe sich nicht auf die Händler beschränkt, sondern habe sich auch auf die Produzenten bezogen. Als solcher sei aber der Angeklagte anzusehen. Das Reichsgericht hob deshalb das Urteil insoweit auf, als der Angeklagte freigesprochen worden ist und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück.

Neunhundertachtzig vor den Festtagen. Die Geschäftsleute der Stadt Wiesbaden werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß am 20. 21. und 22. Mai, das sind die drei Festtage vor Pfingsten, die hiesigen offenen Verkaufsstellen (Läden) bis 9 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen.

Brandstiftung? Ueber den unter dem Verdacht, seinen Lagerplatz, Ecke der Ludwig- und Gabelbergerstraße, vorzüglich in Brand gesteckt zu haben, festgenommenen Maler Ruch ist vom Amtsgericht die Untersuchungsbefehl verhängt worden. R., der sich als fleißiger und strebsamer Geschäftsmann eines guten Rufes erfreut, leugnet die Tat.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Viebrich, 14. Mai. (Dienststunden im Rathaus.) Der Magistrat gibt bekannt, daß die Dienststunden für sämtliche Verwaltungen vom 15. Mai an bis Ende September folgende sind: vormittags von 7 1/2 bis 12 1/2 Uhr, nachmittags von 3 bis 6 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind die Dienststunden geschlossen, ebenso am Samstag von 4 Uhr ab. Der Verkehr mit dem Publikum findet (Einsätze ausgenommen) nur am Vormittag statt. Nur für das Rechnungs- und Kassentwesen, sowie für das Ständebureau gelten die bekanntgegebenen besonderen Dienststunden. — (Städtischer Lebensmittelpreis.) findet bis auf weiteres Dienstag vormittags von 9 bis 12 Uhr, Donnerstag nachmittags von 3 bis 6 Uhr und Samstag vormittags von 9 bis 12 Uhr im Verkaufsfestlokal, Ecke Wiesbadener- und Armenstraße, statt.

Schierstein, 14. Mai. (Inbetriebsetzung des Strandbades.) Der Gemeindevorstand und die Kommission schlugen der Gemeindevertretung am Montag vor, das Strandbad sobald als möglich, voraussichtlich zu Pfingsten, in Betrieb zu setzen, wenn auch der gewohnte Mosenerverkehr nicht eintreten sollte. In Anbetracht der jetzigen Verhältnisse und der besonders hohen Unkosten bringt die Kommission in Vorschlag, die Restauration den bisherigen Pächtern Faber (Restauration) und Nicolai (Waldschauk) zum Preise von 1000 Mark bzw. 400 Mark zu überlassen. Wenn auch ein Gewinn in diesem Jahre nicht erzielt würde, so käme hauptsächlich in Betracht, daß das Bad in Betrieb käme, sonst wäre es der Willkür des Publikums überlassen. Verschiedene bauliche Veränderungen seien im Interesse der Erhaltung des Gebäudes unbedingt notwendig. Geplant sei, die Anlage den Verwundeten unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Versammlung erklärte sich mit den gemachten Vorschlägen einverstanden.

Aus den umliegenden Kreisen.

Griesheim, 14. Mai. (Erhängt.) Der hier ansässige selbständige Schumacher Kammerer erhängt sich am Himmelsturm morgen in seiner Wohnung. Ein unheilbares Leiden wird den Mann zu dieser Tat bewogen haben.

Viebrich, 14. Mai. (Mordversuch.) Ein Soldat von den 25. Pionieren gab gestern abend gegen 9 Uhr aus einem Revolver drei Schüsse auf seine Ehefrau ab, die seit seiner Einberufung in der Friedrichstraße in Stellung ist. Die Frau wurde ins Krankenhaus gebracht, der Soldat von der Menge, die zunächst eine drohende Salvo einnahm, festgenommen. Die Embörung gegen ihn lenkte sich jedoch, als bekannt wurde, daß die Frau mit der ehelichen Treue es nicht so genau nimmt. Der Zustand der Verletzten ist bedenklich.

Sonan, 14. Mai. (Kriegsunterstützung.) Die Auszahlung der Kriegsunterstützung für die Frauen der Kriegsteilnehmer findet im Mai statt für die Nr. 1—800 am Samstag den 15. Mai, für die Nr. 801—1600 am Montag den 17. Mai und für die Nr. 1601 und die folgenden Nummern am Dienstag den 18. Mai. Die Rostentenden sind jetzt vormittags 8—12 1/2 Uhr und nachmittags von 2 1/2 bis 5 Uhr. — (Kohlenausgabe.) Der Verkauf von Kohlen an Familien der Kriegsteilnehmer und Notstandsarbeiter findet auf dem städtischen Gaswerk gegen Vorweisung der Ausweise am 19. Mai von 9—12 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags statt. — (Geschlossen.) bleiben wegen des Pfingstfestes auf 3 Tage die beiden Volksküchen in der Wangert- und Nürnberger Straße, und zwar vom 23. bis einschließlich 25. Mai. — (Wegen Bornahme) von Dampfmassearbeiten ist der Landweg Nr. 32 von Kesselstadt bezw. der Burgallee nach Bornheim bis zum 19. Mai für Fahrwerke jeglicher Art und Automobile geschlossen.

Sonan, 14. Mai. (Die freireligiöse Gemeinde) veranstaltet Sonntag den 16. Mai einen Ausflug nach der Homburger und Gelnhausen. Die Teilnehmer treffen sich am Kleinbahnhof. Abmarsch 6 Uhr vormittags. Marschzeit 6 Stunden. Rückfahrt mit der Bahn. Fahrpreis 45 Pf.

Klein-Ostheim, 13. Mai. (Fund.) Aus dem Mainbach wurde bei den Arbeiten der Mainbachregulierung ein Mannutzhorn im Gewicht von 10 Pfund zu Tage gebracht.

Sämerspiel, 13. Mai. (Verbrannt.) Der 12-jährige etwas schwächliche Wendelin Spahn geriet, als er sich am Herdfeuer wärmen wollte, den Flammen zu nahe. Die Kleider zünden Feuer. Der Junge verbrannte, da niemand zu Hause war, bei lebendigem Leibe.

Marburg, 12. Mai. (Selbstmord und Unglücksfälle.) In Marburg erhängte sich die dortige 33jährige Hebamme in der Ränderkammer, nachdem sie noch kurz vorher wieder Wöchnerin die erste Hilfe leistete. Die Hebamme hatte wiederholt ihrem Mann, der im Felde steht, mitgeteilt, daß sie sich und ihr 1/2-jähriges Kind umbringen will. Was die Frau zu der verweirten Tat veranlaßt hat, weiß man nicht. — In Marbach wollte die Frau des Arbeiters Schmidt, der im Felde steht, Wäsche aufhängen und schloß deshalb das Haus ab. Inzwischen machte sich das einjährige Kind an einem mit Wasser gefüllten Bottich zu schaffen, wo es hineinstiel und ertrank. — In Schliefstadt versuchten Einbrecher in ein Haus einzubrechen. Durch den Alarm der Dienstmädchen kam der Sohn mit der Fackel, um den Einbrecher zu erschrecken. Statt dessen trat er das Dienstmädchen, welches schwer verletzt wurde.

Reinhardt (M.-B.-V.), 13. Mai. (Quarantäne.) Das am „Stempel“ erschlossene Quarantänelager wird bereits in umfassender Weise ausgebaut. Ein Teil der Räume, die von ausgezeichneten Beschaffenheit sind, findet in Antikörpern zu Bouten Verwendung. Die Stadt selbst hat durch die Ausbesserung des Lagers eine neue Einnahmequelle erhalten, indem sie für jeden zur Verladung kommenden Wagen eine bestimmte Entschädigung erhält.

rs. Gießen, 11. Mai. (Als ein Rumpiparlament) ist die Giesener Stadtvertretung schon bezeichnet worden. Nicht mit Unrecht, denn von 36 Mitgliedern, die sie gesetzmäßig wählen soll, sind nur noch 21 vorhanden, davon ist noch ein Stadtverordneter zum Heere einberufen. Es wurde nämlich die im Herbst 1913 vorgenommene Stadtverordnetenwahl für ungültig erklärt, nachdem sich schon mehrere Instanzen mit der Angelegenheit befaßt hatten. Unterdessen brach der Krieg aus, weshalb die Wahl verschoben wurde, und so ist die Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung infolge mehrerer Todesfälle auf obige Ziffer herabgesunken. Wäre nicht das Notgesetz betreffend die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretungen geschaffen worden, so wäre fast die Beschlußfähigkeit zu erzielen; das erwähnte Gesetz bestimmt aber bekanntlich, daß die Hälfte der ortsanwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zur Beschlußfähigkeit genügt. — Wenn nunmehr nach dem Kriege wieder die Wahl vorgenommen wird, so sind nicht weniger als 19 Stadtverordnete neu zu wählen, vorausgesetzt, daß sich die Zahl der jetzt noch im Amte befindlichen nicht verringert.

Aus Frankfurt a. M.

Krieg und Wohnungsreform.

Der Mieterverein hielt am 28. April d. J. seine Hauptversammlung ab. Bei dieser Gelegenheit hielt Herr Dr. v. Ra ng s l d t, Generalsekretär des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, einen Vortrag über: „Der Krieg und die Aufgaben der Wohnungsreform“. Er führte aus: „Als im August das große Gewitter losbrach, fand eine Störung und Lahmlegung wie auf den meisten Gebieten, so auch für die wohnungsreformerschen Aufgaben statt. Alle gewohnte Tätigkeit stand auf einmal still; die geplante Arbeit wurde hinfällig. Hieran sind besonders verschiedene Gesichtspunkte zu erwähnen: der preussische Wohnungsgesetzentwurf war bereits zur zweiten Lesung ins Plenum gekommen; ferner war ein Entwurf des Grundrentengesetzes in Preußen vorgelegen, der natürlich auch zurückgestellt werden mußte.“

Es wäre nun verfehlt gewesen, wenn man sagen wollte, daß die Organisation der Wohnungsreform ihre Aufgaben vorgegeben und ihre Arbeit hätten einstellen müssen; das hätte keineswegs dem Wesen der Sache entsprochen. Es trat vielmehr sofort eine große Reihe außerordentlich dringender Aufgaben auf. Diese bestanden in erster Linie einen großen Teil Mieter, Vermieter und nachlässige Hypothekengläubiger, die infolge des Krieges in große Schwierigkeiten gerieten, denen zu helfen war. Die Hilfe, die geleistet werden mußte, war sehr eilig, so daß die wohnungsreformersche Organisation nicht im einzelnen hierzu Stellung nehmen konnte. Aber das hindert nicht, zu sagen, daß die Maßregeln, die getroffen wurden, teilweise von dieser Organisation angeregt und befohlen wurden. So ist auch die Kriegsnotegebende mehr oder weniger wohnungsreformersche Aufgabe gewesen.

Durch die umfangreiche militärische Einziehung und großen wirtschaftlichen Störungen in den ersten Monaten des Krieges war ein großer Teil der Mieter außerstande, Mietzins zu bezahlen. Dem gegenüber mußte etwas geschehen, und hier haben die Kriegesnote vom 4. August ff. eingeleitet; insbesondere wurde verordnet, daß Kriegsteilnehmer gerichtlich belangt werden können; weiter wurden Zahlungsfristen von drei Monaten unter bestimmten Voraussetzungen bemittelt und auch die gleiche Wohlthat eines Moratoriums den Hausbesitzern in Bezug auf Zahlung von Hypothekenzinsen und eventuell fälligen Kapitalen eingeräumt.

Als wesentliche Bestimmung der ergangenen Notgesetze ist auch die Bestimmung vom 18. August zu erwähnen, die Nachteile, die infolge Nichterfüllung eines Vertrages entstehen, abwendet, was hier besonders für Räumungssagen in Betracht kommt.

Schließlich hat sich aber herausgestellt, daß sich oftmals große Mißstände ergaben, wenn Kriegsteilnehmer nicht verhaftet werden konnten; denn der gewährte Rechtsschutz wurde auch von denjenigen ausgenutzt, die auf die vorgezeichneten Vergünstigungen nicht angewiesen waren. Es ist hierauf eine neue Bundesratsverordnung ergangen, des Inhalts, daß in derartigen Fällen den Kriegsteilnehmern ein gerichtlicher Vertreter bestellt wird, gegen den dann lassen und Hypothekenbanken eingewirkt, um zu erreichen, daß die Lage möglich ist.

Es wurde dann weiter seitens der Verwaltung auf die Spar-Schuldner nicht ausgenutzt werden; ferner wurde in fast ganz Deutschland die eigentliche Zwangsversteigerung ohne weiteres ausgeschlossen und auch eine Grundstücksauflage eingeführt. Mit dieser Auflage hat es folgende Tendenz: Wenn der Hausbesitzer nicht zahlen kann, so treten Zwangsmaßnahmen, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung u. a. ein. Für Geschäftsinhaber, die infolge des Krieges in Zahlungsschwierigkeiten geraten, ist eine Geschäftsauflage eingeführt, die auf Antrag eingeführt wird. So ist nun auch für den Grundbesitz auf Antrag eine Aufsichtsführung eingeführt. Diese Maßnahme ist natürlich wesentlich billiger, als die Zwangsverwaltung.

Mietunterstützungen sind seitens der städtischen und privaten Wohltätigkeitsvereine gewährt worden, die nach Verhandlung zwischen Mietern und Hausbesitzern, zwischen Hausbesitzern und Hypothekengläubigern gewährt werden. Diese Arbeit führt das Mietvereinsamt aus, das in letzter Zeit mit Mietbegünstigungen (Erscheinungsbewertung, Zinsenberücksichtigung u. a.) ausgestattet wurde.

Diese Maßnahmen, die ich alle kurz besprochen habe, bilden ein ganz bedeutendes Werk, das sich allmählich außerordentlich entwickelt hat.

Die Aussichten nach dem Kriege wurden nur von der Seite gestreift, daß der zu schließende Friede für Deutschland günstig ausfällt. Es gilt, nach diesem Frieden für die Anstellung von Kriegsgenossen zu sorgen und einen Ausgleich dafür zu finden, daß vermutlich einer starken Wohnungsnachfrage auf der anderen Seite eine sehr geringe Bautätigkeit gegenübersteht, was zur Folge hätte, daß empfindliche Mietsteigerungen, Spekulationen, kurzum die unglücklichen Verhältnisse, die wir reichlich kennen, eintreten. Die

haben uns also reichlich zu überlegen, was zu geschehen hat, um die in Aussicht stehenden Dinge zu vermeiden.

Vielleicht wäre es eine Anregung von zu erhebenden Kriegsentschädigungen, für die nächsten zehn Jahre einige Milliarden als Baupfand an die Bundesversicherungsanstalten, an Gemeinden oder sonstige Organisationen eventuell einem besonderen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Abdann dürfte für die Förderung in Betracht kommen eine Revision der Baubestimmungen, damit viele bürokratische Vorschriften, die mit unheimlichen Kosten verknüpft sind, in Wegfall kommen. Schließlich müßten auch die Ansprüche des Publikums in Bezug auf Einrichtung und Ausstattung der Wohnungen etwas gemindert werden. Soweit Arbeiterwohnungen in Betracht kommen, müßten wir dem widersprechen. Eine gesunde, freundliche Wohnung ist mit erste Bedingung für die gedeihliche Entwicklung des einzelnen wie der Gesamtheit.

Die Besteuerung von Wettrennen und Wettspielen in Frankfurt.

Nachdem seinerzeit das Oberverwaltungsgericht ausgesprochen hatte, daß die Wettrennen des Rennklubs zu Frankfurt a. M. keine Lustbarkeitsseien und nicht von der Lustbarkeits-Steuerordnung (Willett-Steuerordnung) umfaßt werden könnten, schufen die städtischen Behörden von Frankfurt a. M. neben der Lustbarkeitssteuer eine neue, besondere Steuerordnung vom 25. April 1913, betr. Wettrennen und Wettspiele. Und zwar auf Grund des § 13 des Kommunalabgabengesetzes, während für Lustbarkeitsseien der § 15 desselben Gesetzes die Grundlage bildet.

Auf Grund der neuen Steuerordnung vom 25. April 1913 wurde nun der Fußballklub von Frankfurt a. M. zur Wettspielsteuer herangezogen, nachdem er einen öffentlichen Fußballkampf gegen den Stuttgarter Fußballklub veranstaltet hatte.

Der Klub klagte gegen den Magistrat auf Freistellung und machte folgendes geltend: Die neue Steuerordnung sei ebenso wie die Willett-Steuerordnung in Wirklichkeit eine Lustbarkeitssteuerordnung. Das gehe aus der Begründung hervor, mit der der Ordnungsentwurf durch den Magistrat eingebracht worden sei. Darin sei nämlich gesagt worden, man hätte keinen Anlaß, Wettrennen und Wettspiele anders zu behandeln, wie Lustbarkeitsseien. Wenn es aber eine Lustbarkeitssteuerordnung sei, dann könne auch die neue Ordnung auf Wettrennen und Wettspiele, die keine Lustbarkeitsseien seien, nicht angewendet werden. Die Kampfspiele des Fußballklubs seien, nicht angewendet werden. Die Kampfspiele des Fußballklubs seien, nicht angewendet werden. Die Kampfspiele des Fußballklubs seien, nicht angewendet werden.

Der Magistrat wies jedoch die Klage des Klubs ab. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte das Urteil. Es ging von folgenden Erwägungen aus: Im Gegensatz zum Klagen-Berein habe der Magistrat mit Recht angenommen, daß es sich bei der Ordnung, betr. die Besteuerung der Wettrennen und Wettspiele gar nicht um eine Lustbarkeits-Steuerordnung gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes handle. Sie beziehe sich ausdrücklich auf § 13 des Kommunalabgabengesetzes und bringe zum Ausdruck, daß sie nur Wettrennen und Wettspiele besteuern wolle. Der Entwurf einer derartigen indirekten kommunalen Steuer gemäß § 13 des Kommunalabgabengesetzes ließe sich rechtlich nicht entgegen der Steuerordnung sei somit rechtsgültig und wäre darum auf die Veranstaltung des Fußballklubs anzuwenden, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Wettspiel im Sinne der Ordnung handelte. Das sei aber der Fall. Denn „Wettspiele“ seien nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auch solche Kampfspiele, bei denen nicht geteilt, wohl aber sozusagen „um die Wette gespielt“ werde, bei denen dadurch der Kampfsport gefördert werde. Das sei aber bei dem vom Klub veranstalteten sogenannten Kampfspiele der Fall. Deshalb sei die Heranziehung zur Steuer gerechtfertigt.

Verletzung eines Brauerei-Kundenschutzvertrags.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Gewerbetreibenden derselben Branche eines Bezirks zum Zweck des gegenseitigen Kundenschutzes sind namentlich im Brauereigewerbe ziemlich häufig. Die Verletzung der im Vertrag für die Zuwiderhandlung gegen die Unterlassung von Wettbewerbs festgesetzten Strafe tritt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts an sich ohne weiteres mit der Zuwiderhandlung ein; ein Verschulden des Zuwiderhandelnden ist nicht erforderlich. Die Vertragsparteien können aber hiervon abweichen und vereinbaren, daß nur im Falle eines Verschuldens die Strafe verfallen soll. Das Verschulden kann auch in einer bloßen Fahrlässigkeit bestehen. Ob eine solche vorliegt oder nicht, hängt natürlich von den Umständen des einzelnen Falles ab. In dieser Beziehung ist der folgende Streitfall von Interesse:

Am 11. März 1913 schlossen acht Brauereien in Frankfurt a. M. einen Kundenschutzvertrag. Sie verpflichteten sich darin, keinen Kunden einer anderen Vertragsbrauerei zu besuchen, ihm ein Angebot machen zu lassen oder mit ihm wegen Bierlieferung in Unterhandlung zu treten. Wegen des Begriffs „Kunde“ wurde im Vertrag auf § 29 des Statuts des Brauereiverbandes verwiesen, wonach als „Kunde“ im Kaffiegeschäft bei Wirtin nicht die Person des Bierabnehmers, sondern die Bierverkaufsstelle, also die Wirtschaft, zu verstehen sei, für welche ein Verbandsmitglied mindestens zweimal hintereinander Bier geliefert hat. Als Strafe ist im Vertrag von 1913 für jeden Fall der Zuwiderhandlung die von der Zuwiderhandelnden an die geschädigte Brauerei zu zahlende Summe von 1000 Mark und außerdem für jeden verbotswidrig gelieferten Hektoliter Bier der Betrag von 20 Mark festgesetzt worden. Die Aktiengesellschaft Brauerei A. in Frankfurt, eine der Vertragsbrauereien, behauptet, sie habe seit Oktober 1911 Bier an die S. & S. Wirtschaft in Dillenburg geliefert. Diese Wirtschaft ist dann an einen anderen Wirt übergegangen, der das Haus in der Zwangsversteigerung erworben hatte. Mit dem neuen Wirt habe die Brauerei A. ebenfalls einen Kundenschutzvertrag geschlossen. Die S. & S. Wirtschaft habe deshalb gegen die Firma A. auf Zahlung der Vertragsstrafe. Die Beklagte wende ein, S. sei nicht Kunde der Klägerin gewesen; er habe von allen möglichen Brauereien bezogen.

Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt haben die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsrunden führt das Oberlandesgericht aus: Ob der Wirt S. Kunde der Klägerin im Sinne des Vertrags von 1913 und des Verbandsstatuts von 1906 gewesen ist und ob die Beklagte durch Abbruch des Bierlieferungsvertrages mit dem Nachfolger des S. gegen die Kundenschutzvereinbarung verstoßen hat, kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn es zu bejahen sein sollte, ist der Klageanspruch nicht begründet. Als Wille der Vertragschließenden nach im vorliegenden Falle anzusehen werden, daß die Strafe nur verwirkt sein sollte, wenn die Zuwiderhandlung schuldhaft erfolgt ist. Dafür spricht vor allem auch die Höhe der vereinbarten Strafe. Ein Verschulden der Beklagten läßt sich aber nicht annehmen. Sie hatte von ihrem Vertreter vor Abschluß des streitigen Bierlieferungsvertrages erfahren, daß S. das Bier von verschiedenen Brauereien, darunter von der Bürgerbrauerei und auch von der Klägerin bezogen habe. Daß S. einen Lieferungsvertrag mit der Bürgerbrauerei hatte, ergibt sich auch aus der Vernehmung. Danach konnte die Beklagte nicht annehmen, daß S. auch ein Kunde der Klägerin gewesen sei; sie durfte der Meinung sein, daß es sich bei S. nicht um mehr als um einen gelegentlichen Bierbezug von der Klägerin handelte und daß S. deshalb nicht ihr Kunde sei.

Auf die von der Klägerin hiergegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Zur Begründung wurde kurz bemerkt: Der Angriff der Revision in Bezug auf die Fahrlässigkeit der Beklagten ist begründet. Nach den maßgebenden vertraglichen Bestimmungen ist Kunde im Sinne der Strafvereinbarung schon derjenige, an dessen Wirtschaft eine Brauerei zweimal hintereinander Bier geliefert hat. Mit dieser Bestimmung hat sich das Oberlandes-

gericht gar nicht auseinandergesetzt. Es kann hiernach unter Umständen eine Fahrlässigkeit der Beklagten, eine Aufseherpflichtung der im Verlehe erforderlichen Sorgfalt, in der Unterlassung von Erkundigungen darüber gefunden werden, ob diese Voraussetzungen bei S. vorlag.

Reisepassmyster Desfautant. Auf dem Hauptbahnhof in München wurde am Donnerstag der Brauereibühnenleiter Karl Bauer aus München verhaftet, der in einer Frankfurter Brauerei tätig war. Er sollte 10 000 Mark bei einer Bank einbezahlen, hat das Geld aber unterschlagen. Bei der Festnahme hatte er nur 4000 Mark bei sich, das übrige will er verlorren haben.

Briefkasten der Redaktion.

An viele Eilen. Es gelangten erst heute eine Anzahl Vereinsanzeigen und sonstige Mitteilungen in unsere Hände, die für die Mittwochnummer bestimmt waren. Die Korrespondenten sollten sich doch endlich einmal daran gewöhnen, Briefschaften für die „Volksstimme“ rechtzeitig zur Post zu geben.

Aus der Partei.

Reir Gardie erkrankt.

Wie dem „Vorwärts“ aus London gemeldet wird, ist Genosse Reir Gardie nicht unbedenklich erkrankt. Der Krieg hat den mageren Kämpfer, dessen Gesundheit schon an und für sich nicht die beste war, vollends niedergeworfen, und nun muß er sich auf ärztliche Anordnung zunächst jeder öffentlichen Betätigung enthalten. Es ist ihm aufgegeben, sich mindestens ein Vierteljahr lang absolute Ruhe zu gönnen, wenn nicht die schlimmsten Folgen eintreten sollen.

Wir vereinen unsere Wünsche für eine baldige und vollständige Wiederherstellung Reir Gardies mit denen der englischen Arbeiterkraft und bedauern auf das lebhafteste, daß er gerade jetzt genötigt ist zu ruhen, wo ein Mann, der wie er das Ideal des internationalen Sozialismus allen Widerständen zum Trotz verfolgt, doppelt unersetzlich ist.

Neues aus aller Welt.

Seulende Granaten und singende Nachtigallen.

Von der leichten Munitionskolonnen einer Feldartillerieabteilung im Westen schreibt ein Wachmeister an seine Frankfurter Verwandten folgende Zettel, die er in Gegensatz zu den furchtbaren Verheerungen und Kriegsformen an der Front stellt: „Hier bei uns ist es herrlich. Die Gärten, in der W. und ich bauen, liegt in einem stillen Gang unter vier mächtigen Lärchen, mit einer großartigen Aussicht auf ein grünes Riesental, das von einem Bach durchflossen ist. Es gibt im ganzen Tal kein so idyllisches Plätzchen. Alles grünt und blüht, und eine Unmenge Vögel, dabei viele Nachtigallen, schlagen Tag und Nacht. Unsere Pferde, die gerade dienstfrei sind, weiden auf der Wiese. Und über unsere Köpfe hinweg heulen jeden Tag ein paar Stunden die französischen Granaten. Heute in aller Frühe war aus der ganzen Front wieder ein tolles Artilleriefeuer. Und je heftiger die Geschosse donnerten, um so lauter und inniger schlugen die Nachtigallen.“

Selbstverständliche Kontraste hat wohl noch selten ein Krieg geschaffen als diesen!

Der Kriegshund.

Der Leiter eines Kurses zur Einführung der Sanitätshunde für das Feld in Wien, Dr. Wilhelm, teilt interessante Einzelheiten über die Verwendung des Hundes im Krieg mit. Er wird jetzt hauptsächlich als Wächter und Sanitätsführer verwendet, weniger als Nachrichtenvermittler, dafür dient jetzt zumeist der Hund als Feldtelefon, und nur gelegentlich noch ab und zu zur Herbeiführung von Munition an weit vorgeschobene kleine Truppen. In Belgien und Holland ziehen Kriegshunde auch Maschinengewehre, in den Karpaten dienen derzeit nördliche Hunde, die für eine nicht zustande gekommene Nordpolerpedition angekauft waren, zur Beförderung von Lasten auf Schlitten und zu Verwundetenentransporten auf Rosschritten sowie Verwundete hinauf.

Die eigentliche Aufgabe des Kriegshundes aber ist heute: Wache zu halten und den Sanitätspersonal Hilfe zu leisten. Er wird dem meist vorgeschobenen Posten mitgegeben; die seine Nase und das scharfe Gehör des Hundes befähigen ihn dazu besonders in dunkler Nacht. Während der Posten nichts mehr sieht und oft taubmüde sich kaum wahrhalten kann, macht der Postenhund durch gedämpfte Anrufen, durch Anstoßen mit der Schnauze an den Fuß, plötzliches Wenden des Kopfes, Bewegung des Schweifes, seinen Herrn aufmerksam auf jede Annäherung. Nur muß ihm lautes Bellen gründlich abgelehrt sein. Außerdem hebt die Begleitung des Hundes außerordentlich das Selbstvertrauen des sonst mutterfeien Soldaten im dunklen Posten. Die deutschen Truppen im Westen bedienen sich mit gutem Erfolg der Kriegshunde z. B. gegen die wilden „Truppen“ der Engländer und Franzosen, die in launlos am Ansehen der bei Naturvorfällen übliche Fertigkeit haben. Gegen solche Andringlinge kann der Hund sogar als „Waffe“ dienen.

Als Sanitätshunde leisten sie auch vorzügliche Dienste, besonders aber im Sanitätsdienst bei Auffindung der oft in Gräben, Löchern, unter Gebüsch, hinter Büumen und im Walde versteckten Schwerverwundeten, die sonst hilflos und rettungslos bleiben müßten. Der Sanitätshund aber führt in planmäßiger Quersuche das ganze Schlachtfeld ab und „verweist“ jeden gefundenen Verwundeten, indem er auf kürzestem Wege zu seinem Führer zurückläuft, der ihn anleitet und sich zu dem Gefundenen hinhin läßt. Die nachfolgenden Sanitäter nehmen dann den Verwundeten auf, der Hund aber sucht weiter. Das ganze Feld wird in 200 bis 300 Meter breite Streifen geteilt und jedem Hund ein solcher Streifen angewiesen. Das „Verstellen“ des Verwundeten ist ausgeschlossen und nur auf „Verweisen“ wird der Sanitätshund jetzt abgerichtet.

Jeder Sanitätshundkompanie sind einige Führer mit ihren Hunden zugeteilt, die ihre Tiere genau kennen. Die geeignetsten Kriegshunde sind die zu harter Arbeit und willigen Gehorsam geübten, zumal Polizeihunde, Wirehaire-Terrier, der Dobermannpincher, der deutsche Schäferhund und der Rotweiler Schäferhund. Jagdhunde sind ganz ungeeignet, da sie auf Jagdtiere, nicht auf Menschen ausgehen würden. An der deutschen Westfront befinden sich gegen 700 Hunde.

Telegramme.

Paroxismus der Wut in England.

London, 14. Mai. (W. B. Nichtamtlich.) Die Ausschreitungen gegen die Deutschen, die in London am Dienstag begonnen haben, wurden gestern mit vermehrter Gewalttätigkeit fortgesetzt. Sie ereigneten sich insbesondere in zahlreichen Stadtvierteln des östlichen und nördlichen London. Hunderttausende von Menschen nahmen daran teil oder waren mit der Ausschreitung sympathisierende Zuschauer. In einigen Seitenstraßen der Commercial Road ist kaum ein Laden der sonstigen Gebieten. Der angerichtete Schaden wird auf 20 000 Pfund Sterling = 400 000 Mark geschätzt. Der Mob war nicht zufrieden damit, Türen und Fenster einzuschlagen, sondern bewußte auch das Innere der Häuser. Treppen wurden in Stücke gerhackt, Wände und Zimmerdecken zerstört und Läden gänzlich ausgeplündert. Wie die Polizei erschien, war alle bewegliche Habe, Pianos, schwere Möbel, Betten, Bilder und selbst Kleider geraubt

und in Wagen, Handkarren und Kinderwagen fortgeschafft worden. Die Läden und Häuser wurden unter einem Steinhaufen gestürzt und die Türen in kürzester Zeit eingeschlagen. Oft war ein Haus innerhalb 10 Minuten vollständig ausgeraubt. Unter den Geplünderten befanden sich viele Deutsche, die seit Jahrzehnten in der Nachbarschaft wohnten. Es wurde kein Unterschied zwischen deutschen und englischen Staatsbürgern und Naturalisierten gemacht. Viele englische Läden wurden geplündert. Die Polizei war anfangs machtlos. Niemand hinderte die Plünderer mit ihrem Raube abzugehen; Tausende von Männern, Frauen und Kindern zogen von Laden zu Laden. Erst der britische Genarmee gelang es, die Aufrührer zu zerstreuen. In der Nacht wurden die Angriffe im Osten Londons erneuert und ein Laden soll dort in Brand gesteckt worden sein. Unter den Plünderern in nördlichen London befand sich eine beträchtliche Zahl von Soldaten des Army Service-Corps.

In Liverpool wird der an den Gebäuden angerichtete Schaden auf 40 000 Pfund Sterling = 800 000 Mark geschätzt. Am Nachmittag wurden 150 Deutsche zwecks Internierung verhaftet. Auch in Newcastle haben Ausschreitungen stattgefunden. Die Londoner Polizeigerichte verurteilten die meisten zu Geldstrafen und verpflichteten sie, sich künftig gesetzlich zu verhalten. In einem Falle wurde eine kurze Haftstrafe mit Zwangsarbeit verhängt. — Auch im Süden und Südwesten von London kam es zu einem Aufruhr gegen die Deutschen. Einen großen Teil an der Zerstörung und Plünderung hatten Frauen und Kinder.

London, 14. Mai. (W. B. Nichtamtlich.) Die „Daily News“ ist das einzige Blatt, das den Mob bestiftet, mit aller Schärfe gegen die Bogtoms gegen die Deutschen aufzutreten. Sie macht die Hege eines Teiles der Presse dafür verantwortlich; die sei eine offensichtliche Gefahr und dürfe von der Regierung nicht geduldet werden. Das Blatt erklärt die Internierung aller Deutschen für unmöglich.

London, 14. Mai. (W. B. Nichtamtlich.) Der Parlamentarische respondent der „Daily News“ meldet, daß das Kabinett beschlossen habe, alle feindlichen Männer zu internieren. Frauen und Kinder sowie Naturalisierte sollen nicht interniert werden.

Der Sieg des Unverständes.

Paris, 14. Mai. (W. B. Nichtamtlich.) Dem „Temps“ zufolge hat die Société des auteurs et compositeurs dramatiques alle deutschen, österreichischen und ungarischen Mitglieder, darunter Gerhart Hauptmann, Sudermann und Siegfried Wagner, aus ihren Listen gestrichen.

Spanien und der „Lusitania“-Fall.

Paris, 14. Mai. (W. B. Nichtamtlich.) Der „Temps“ meldet aus Alicante: Die Regierung hat die Abhaltung einer Protestversammlung gegen die Torpedierung der „Lusitania“ verboten.

Wiesbadener Theater.

Residenz-Theater.

Freitag, 14. Mai, 8 Uhr (28. Volksvorstellung): „Waterland“. Samstag, 15. Mai, 7 Uhr (neu einstudiert): „Im bunten Rod“. Sonntag, 16. Mai, 7 Uhr: „Im bunten Rod“.

Königliches Theater.

Freitag, 14. Mai, 6½ Uhr: „Siegfried“. Samstag, 15. Mai, 7 Uhr: „Prinz Friedrich von Somburg“. Sonntag, 16. Mai, 7 Uhr: „Die Jägerskinder“. Montag, 17. Mai, 6½ Uhr: „Waldesruh“.

Kommen Sie zu mir, wenn Sie Schuhe brauchen!

Jourdan, Wiesbaden.

Micheisberg, Ecke Schwalbacherstrasse.

Alte Bezugsquelle, solide Schuwaren zu billigsten Preisen zu kaufen. Lieferant des Konsumvereins für Wiesbaden und Umgegend.

Schuhwarenhäuser.

Grosses Lager aller Sorten Schuwaren in guter Qualität zu billigen Preisen. Anfertigung nach Mass. — Reparaturen gut und billig.

Bernh. Schnütgen, Wellritzstr. 23.

Lieferant des Konsumvereins für Wiesbaden und Umgegend.

Ihr eigener Schaden

ist es, wenn Sie bei den teuren Zeiten nicht die Gelegenheit ergreifen, **billig** einzukaufen.

Schuhhaus DEUSER

Wiesbaden, Bleichstrasse 5

neben Hotel Vater Rhein. 09000

Fiaschenbierhandlung

Von Joh. Walter, Wiesbaden

empfehlen Frankfurter Bürgerbräu, hell u. dunkel. Lieferant des Konsumvereins Wiesbaden u. Umgegend. Bestellungen nehmen entgegen: die Vertaufsstellen d. Konsumvereins. Lieferung von 10 Flaschen frei ins Haus. — Telefon 2836.

Christentum u. Sozialismus.

Von A. Böbel. Preis 10 f. Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M., Gr. Hirschgraben 11.

Im Kampfe für das Vaterland starb den Heldentod

Wilhelm Kuh

Lehrer an der Volksschule in der Bleichstr.

Nicht ganz ein Jahr im städtischen Schuldienst, hat er sich in treuer Pflichterfüllung die Wertschätzung seiner Vorgesetzten und durch sein bescheidenes und aufrichtiges Wesen die Achtung und Liebe seiner Kollegen erworben.

Ehre seinem Andenken!

W 748

Für den Magistrat:

Glänzing, Oberbürgermeister.